

RS OGH 1991/7/10 1Ob565/91, 7Ob613/95, 5Ob10/99b, 10Ob35/04a, 1Ob84/04s, 7Ob273/04d, 7Ob191/05x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §94 Abs2

FamLAG §11 Abs2

FamLAG §12 Abs2

FamLAG §12a

Rechtssatz

Da der unterhaltsansprechende Ehegatte über die von ihm bezogene Familienbeihilfe für Kinder, die er in seinem Haushalt betreut, nicht frei verfügen kann, sondern sie den Kindern, für die sie gewährt wird, für deren Unterhalt beziehungsweise Pflege zuzuwenden hat, kann sie auch den Einkünften im Sinne des § 94 Abs 2 erster Satz ABGB nicht zugezählt werden. Als solche Einkünfte kommen nur solche Einkommensbestandteile in Betracht, die der Ehegatte voll und ganz für sich selbst verwenden darf; nur diese mindern seinen Bedarf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 565/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 565/91

RZ 1992/69 S 208

- 7 Ob 613/95

Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 613/95

nur: Da der unterhaltsansprechende Ehegatte über die von ihm bezogene Familienbeihilfe für Kinder, die er in seinem Haushalt betreut, nicht frei verfügen kann, sondern sie den Kindern, für die sie gewährt wird, für deren Unterhalt beziehungsweise Pflege zuzuwenden hat, kann sie auch den Einkünften im Sinne des § 94 Abs 2 erster Satz ABGB nicht zugezählt werden. (T1)

- 5 Ob 10/99b

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 10/99b

Vgl auch; nur T1

- 10 Ob 35/04a

Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 35/04a

Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch aufgrund eines Scheidungsvergleichs. (T2); Beisatz: Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird die Rechtsansicht aufrechterhalten, dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der

steuerrechtlich gebotenen Entlastung des getrennt lebenden Geldunterhaltspflichtigen auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen sind, für den Unterhalt des Kindes zu verwenden sind und daher kein anrechenbares Einkommen des unterhaltsansprechenden Ehegatten, der das Kind in seinem Haushalt betreut, darstellen. (T3)

- 1 Ob 84/04s

Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 84/04s

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Der Teil der Familienbeihilfe, der nicht der steuerlichen Entlastung von Geldunterhaltsschuldnern dient, ist seinem rechtlichen Wesen nach kein frei verfügbares Einkommen des Elternteils, der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, in seinem Haushalt betreut; er ist vielmehr Betreuungshilfe für die mit der Pflege und Erziehung von Kindern verbundenen Lasten. So auch zum Mehrkindzuschlag und zum Alleinerzieherabsetzbetrag. (T4); Veröff: SZ 2004/100

- 7 Ob 273/04d

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 273/04d

Vgl auch; Beis ähnlich T3

- 7 Ob 191/05x

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009783

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_0010OB00565_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at